



*Ungarn / Provinz Kroatien /
S. 2 / 2. Instanz (+)*

9.0. JAN. 2012

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

14 K 4389/10.A

Verkündet am: 06.01.2012
Vesen
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn **[REDACTED]**

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gunter Christ, (Gerichtsfach K 1384), Dürener Straße 270, 50935 Köln,
Gz.: 147/10C09 k,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5414322-423,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 14. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 13.12.2011

durch

den Richter am Verwaltungsgericht

Paffrath

als Einzelrichter

- 2 -

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 3 und 4 ihres Bescheides vom 03. Juni 2010 verpflichtet, festzustellen, dass bezüglich des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Der 1992 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, gehört zur Volksgruppe der Paschtunen und stammt ursprünglich aus der Provinz Kunar. Er reiste nach eigenen Angaben am 07. Februar 2010 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 23. Februar 2010 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Hierzu gab er bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 08. März 2010 im Wesentlichen an: Er habe seit seinem 5. Lebensjahr zusammen mit seinen Eltern in der Provinz Kandahar in dem im Grenzbereich zu Pakistan liegenden Distrikt Spin Buldak gelebt. Er sei dort zur Schule gegangen. Sein Vater habe zusammen mit einem Geschäftspartner namens zwei Kfz-Reparaturwerkstätten und einen Laden für Kfz-Ersatzteile in Kandahar betrieben. Im Jahre 2009 habe sein Vater in wöchentlich durchgeführten Versammlungen aktiv den Wahlkampf des Gegenkandidaten Dr. Abdullah für die Präsidentschaftswahl 2009 unterstützt. Vor dem 10. Juni 2009 habe sein Vater einen Brief von Anhängern des Amtsinhabers Karsai erhalten. Darin sei sein Vater aufgefordert worden, den Wahlkampf für Dr. Abdullah einzustellen; andernfalls werde seine ganze Familie vernichtet. Anfang Oktober sei der zweite und anschließend seien jeweils im Abstand von einer Woche zwei weitere Drohbriefe gleichen Inhalts gekommen. In der Nacht vom 25. Oktober 2009, er habe bereits im Bett gelegen, habe er einen Schuss

- 11 -

Ungereimtheiten und unaufgelösten Widersprüche nur den Schluss zu, dass das geschilderte Verfolgungsschicksal nicht auf tatsächlich Erlebtem beruht.

Angesichts der Vielzahl der Widersprüche des Klägers zum Kerngeschehen seines angeblichen Schicksals bestand für das Gericht auch kein Anlass, dem hilfsweise gestellten Antrag auf Vernehmung des Herrn . über die Deutsche Botschaft Kabul nachzugehen. Die unter anderem unter Beweis gestellte Tatsachenbehauptung, Herr habe einen Drohbrief erhalten, mit dem er aufgefordert worden sei, den Kläger auszuliefern, da ihm ansonsten das Gleiche wie dem Vater des Klägers geschehe, kann die massiven Widersprüche des Klägers zu Anzahl und Zeitpunkten der Drohbriefe nicht entkräften. Abgesehen davon liegt in dem Antrag auf Vernehmung eines in seinem Heimatstaat lebenden Ausländers als Zeugen in der Regel ein ungeeigneter Beweisantritt.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 09. Mai 1983 – 9 B 10466/81 -, InfAuslR 1983, 252 und vom 29. Mai 1984 – 9 B 2217/82 -, Juris.

Es kommt hinzu, dass der Kläger nicht einmal eine ladungsfähige Anschrift dieses Zeugen angegeben hat und zudem nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (vgl. u. a. Lagebericht Afghanistan vom 09. Februar 2011, S. 33) die Zustellungen von Rechtshilfeersuchen an die afghanischen Behörden bisher in keinem Fall erfolgreich war.

Dem mithin nicht vorverfolgt ausgereisten Kläger droht auch im Falle der Rückkehr keine Verfolgung mit der einen Schutzanspruch auslösenden beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen von 2009 wegen der Unterstützung von Dr. Abdullah noch konkreten Verfolgungsmaßnahmen von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgesetzt wäre, bestehen angesichts der allgemeinen politischen Verhältnisse in Afghanistan (vgl. u. a. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Afghanistan 27. Juli 2010 und vom 09. Februar 2011) nicht. Das gilt um so mehr, als der Kläger sich nach eigenen Angaben nicht selbst aktiv an der Unterstützung von Dr. Abdullah beteiligt hat.

Dem Kläger hat aber Anspruch auf die hilfsweise begehrte Feststellung eines Abschiebungsgebotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, das hinsichtlich der auf

- 12 -

Gemeinschaftsrecht zurückgehenden Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG nach dem eigenen Vorbringen des Klägers in erster Linie in Betracht kommt.

Das durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu in das Aufenthaltsgesetz eingefügte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG dient der Umsetzung der Regelung über den subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die Schutzgewährung greift auch dann ein, wenn sich der innerstaatliche bewaffnete Konflikt nur auf ein Teil des Staatsgebietes erstreckt.

BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 – 10 C 43.07 –, BVerwGE 131, 198.

Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffs im humanitären Völkerrecht auszulegen. Dabei sind insbesondere die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 und das Zusatzprotokoll II vom 08. Juni 1977 (ZP II) heranzuziehen. Danach liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt jedenfalls dann vor, wenn der Konflikt die Kriterien des Art. 1 Nr. 1 ZP II erfüllt. Er liegt hingegen nicht vor, wenn die Ausschlussstatbestände des Art. 1 Nr. 2 ZP II erfüllt sind, es sich also nur um innere Unruhen und Spannungen handelt wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten. Für zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegende Konflikte ist die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie nicht von vornherein ausgeschlossen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen und eine bestimmte Größenordnung erreichen.

So zum Ganzen BVerwG, Urteile vom 24. Juni 2008 – 10 C 43.07 –, a. a. O. und vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 –, BVerwGE 136, 360.

Nach der vorzitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2010

- 13 -

– 10 C 4.09 – findet die Orientierung an den Kriterien des humanitären Völkerrechts jedenfalls dort ihre Grenze, wo ihr Zweck der Schutzgewährung von Zivilpersonen, die in ihrem Herkunftsstaat von willkürlicher Gewalt in bewaffneten Konflikten bedroht sind, entgegensteht. Mit Blick auf diesen Zweck setzt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie nicht zwingend voraus, dass die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreicht haben müssen, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Genfer Konventionen von 1949 und für den Einsatz des Internationalen Kreuzes erforderlich ist (vgl. Art 1 Abs. 1 ZP II). Vielmehr kann es bei einer Gesamtwürdigung der Umstände auch genügen, dass die Konfliktparteien in der Lage sind, anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen von solcher Intensität und Dauerhaftigkeit durchzuführen, dass die Zivilbevölkerung davon typischerweise erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird. Entsprechendes dürfte auch für das Erfordernis gelten, dass die den staatlichen Streitkräften gegenüberstehende Konfliktpartei eine effektive Kontrolle über einen Teil des Staatsgebietes ausüben muss.

Bei der Prüfung, ob eine „erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben“ i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bzw. eine entsprechende „ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt“ i. S. v. Art. 15 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie vorliegt, ist zu berücksichtigen, dass sich auch eine allgemeine Gefahr, die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Personen ausgeht, die nach dem Erwägungsgrund Nr. 26 der Qualifikationsrichtlinie allein nicht ausreichend ist, individuell so verdichten kann, dass sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und des Art. 15 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie erfüllt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 – 10 C 43.07 –, a. a. O.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Bundesverwaltungsgerichts, kann eine solche individuelle Verdichtung ausnahmsweise dann angenommen werden, wenn der den bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr allein durch ihre Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne des Art. 15 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie ausgesetzt zu sein.

- 14 -

Eine derartige Verdichtung bzw. Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann sich aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Ausländers ergeben. Sie kann aber unabhängig davon ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Besteht ein bewaffneter Konflikt mit einem solchen Gefahrengrad nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung in der Regel nur in Betracht, wenn der Konflikt sich auf die Herkunftsregion des Ausländers erstreckt, in die er typischerweise zurückkehrt. Bei der Ermittlung des erforderlichen Niveaus willkürlicher Gewalt i.S.v. Art 15 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie in einem bestimmten Gebiet sind nicht nur solche Gewaltakte der Konfliktparteien zu berücksichtigen, die gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts verstoßen, sondern auch andere Gewaltakte der Konfliktparteien, durch die Leib oder Leben von Zivilpersonen wahllos und unbeachtet ihrer persönlichen Situation verletzt werden.

Vgl. EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 – Rs. C – 465/07 – Elgafaji -, NVwZ 2009, 705; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 – 10 C 9.08 –, BVerwGE 134, 188; Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 -, a. a. O.

Ausgehend von diesen Grundsätzen besteht für den Kläger bezogen auf seine Herkunftsregion in Afghanistan eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts. Vor dieser Gefahr kann der Kläger auch in anderen Teilen von Afghanistan keinen internen Schutz gemäß Art. 8 Qualifikationsrichtlinie finden.

Der Kläger stammt nach seinen Angaben aus einem Ort im Distrikt Spin Buldak in der im südlichen Teil von Afghanistan gelegenen Provinz Kandahar. Dort hat er mit seinen Eltern seit seinem fünften Lebensjahr gelebt und hat dort bis zu seiner Ausreise seinen wesentlichen Lebensmittelpunkt innegehabt. Der Distrikt Spin Buldak, der überwiegend von Paschtunen besiedelt ist, grenzt unmittelbar an Pakistan. Die gleichnamige Stadt Spin Buldak liegt auf der Haupttransportroute von Pakistan in den Süden von Afghanistan. Die Provinz Kandahar hat eine Fläche von rund 54.022 qm² und eine Einwohnerzahl von rund 1.070.000. Die Bevölkerungsdichte liegt etwa bei 19,8 Einwohnern pro km². Im Distrikt Spin Buldak leben rund 168.400 Einwohner. Die Provinz ist seit jeher eine Hochburg der radikal-islamischen Taliban. Seit ihrem Sturz im Jahr 2001 führen sie insbesondere dort einen blutigen Aufstand gegen die

- 15 -

internationalen Truppen und die afghanischen Sicherheitskräfte.

Nach vorliegenden Erkenntnismitteln ist davon auszugehen, dass in der Herkunftsregion des Klägers (Distrikt Spin Buldak im der Provinz Kandahar) ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im vorgenannten Sinn stattfindet. Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 09. Februar 2011, Stand: Februar 2011 (Lagebericht) ist seit 2006 eine stete Zunahme sicherheitsrelevanter Vorfälle zu beobachten. Aufgrund der militärischen Operationen besonders im Südwesten und Süden des Landes (Helmand und Kandahar) war auch für 2010 ein deutlicher Anstieg sicherheitsrelevanter Zwischenfälle zu verzeichnen. United Nations Mission in Afghanistan (UNAMA) berichtet, dass im ersten Halbjahr 2010 die Zahl der zivilen Opfer im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 31 % angestiegen ist. Für den Anstieg verantwortlich sind insbesondere regierungsfeindliche Kräfte (+53 %), während bei Pro-Regierungskräften ein Rückgang von 30 % zu verzeichnen ist. Dabei variiert die Sicherheitslage regional von Provinz zu Provinz und innerhalb der Provinzen von Distrikt zu Distrikt. Während im Südwesten, Süden und Südosten des Landes die Aktivitäten regierungsfeindlicher Kräfte gegen die Zentralregierung und die Präsenz der internationalen Gemeinschaft die primäre Sicherheitsbedrohung darstellen, sind dies im Norden und Westen häufig Rivalitäten lokaler Machthaber, die in Drogenhandel und andere kriminelle Machenschaften verstrickt sind. Über 90 % aller sicherheitsrelevanter Zwischenfälle im Land beschränken sich auf zwei der 34 Provinzen: Helmand und **Kandahar**.

Nach dem Fortschrittsbericht Afghanistan der Bundesregierung von Dezember 2010 hat sich die Sicherheitslage in Afghanistan nach dem Sturz des Taliban-Regimes 2001 und einer anfänglichen Stabilisierung in den Jahren 2001-2005 seit 2006 stetig verschlechtert. Sie ist jedoch durch große regionale wie saisonale Unterschiede geprägt. Die Bedrohung in Afghanistan ist weiterhin erheblich. Die Zahl der Zwischenfälle nahm in den ersten drei Quartalen 2010 im Verhältnis zum Vorjahr landesweit um 95% zu. Die seit Jahren erkennbare Zweiteilung der Sicherheitslage in einen verhältnismäßig ruhigeren Norden und Westen und einen deutlich unruhigeren Süden, Südwesten und Osten des Landes (etwa 90% der Zwischenfälle) gelte weiterhin.

- 16 -

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) berichtet in ihrem „Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage“ vom 23. August 2011 auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationsquellen, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan 2010 sowie im ersten Halbjahr 2011 erneut dramatisch verschlechtert hat. Die Anschläge haben 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 64 Prozent zugenommen. Allein im Süden des Landes wurden 2010 dreimal so viele Menschen umgebracht oder hingerichtet wie 2009. Entführungen sind 2010 um 83 Prozent gestiegen (251 Personen). Laut dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) sind mehrere Regionen, darunter die Provinz **Kandahar**, als Gebiete genereller Gewalt einzustufen. Die Anzahl der 2010 getöteten Zivilisten erreichte mit 2777 einen neuen Höchststand. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies ein Anstieg um 15 % dar. Gemäß UNAMA stieg die Zahl der zivilen Opfer in den ersten Monaten 2011 erneut um 15 % an. Rund drei Viertel der zivilen Opfer sollen inzwischen von regierungsfeindlichen Gruppierungen getötet worden sein. Diese Gewaltakte gehen weiterhin von vier Quellen aus: von den regierungsfeindlich eingestellten, bewaffneten Gruppierungen wie Taliban, Hezb-e-Islami von Gulbuddin Hekamatyar, Haqqani-Netzwerk und anderen, von regionalen Kriegsherren und Kommandierenden der Milizen, von kriminellen Gruppierungen und von Reaktionen der afghanischen und ausländischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen regierungsfeindliche Gruppierungen (insbesondere Bombardierungen). Entgegen den seit 2010 gehäuften Aussagen von Vertretern der Nato-Staaten, man habe in Afghanistan Fortschritte erzielt und die Taliban in die Defensive gedrängt, ist eher von einem ungebrochenen Kampfwillen der Taliban und einem bewussten Strategiewechsel auszugehen. Nach Angaben des Taliban Experten Ahmed Rashid haben die Taliban inzwischen in 33 der 34 Provinzen Untergrundstrukturen aufgebaut. Neben den gezielten Ermordungen, welche im Frühjahr 2011 die afghanische Polizei und Regierungsbeamte besonders hart trafen, steht für die Taliban der Einsatz von Sprengsätzen im Vordergrund, welcher vor allem die Zivilbevölkerung trifft. Gemäß Angaben von UNAMA und Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC) setzen die Taliban im Süden, Norden und Osten des Landes immer häufiger Kinder und Teenager als Selbstmordattentäter ein und verwenden in dicht bevölkerten Gegenden menschliche Schutzschilder. Die Taliban und weitere regierungsfeindliche Gruppierungen verfügen über eigene Gefängnisse und sollen bei Verhören Folter angewandt haben. Außer in den östlichen Regionen nahm die Anzahl getöteter Zivilisten in allen Regionen des Landes massiv zu. Den internationalen Sicher-

- 17 -

heitskräften ist es zwar gelungen, im Süden gewisse Erfolge zu verbuchen, die Sicherheitslage verschlechterte sich dennoch, insbesondere in **Kandahar** massiv. Allein zwischen Juni und Mitte September 2010 wurden wöchentlich 21 Ermordungen registriert. Die UNO hatte im Juni 2011 in und um **Kandahar** nur zu fünf von 55 Distrikten Zugang.

Zu einer entsprechenden Einschätzung kommt der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) in seinen Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 24. März 2011 wonach die Intensivierung und Ausbreitung des bewaffneten Konflikts in Afghanistan im Jahre 2009 schwerwiegende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hatte und sich im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 2010 weiter verschlechtert hat. Während der ersten sechs Monate des Jahres 2010 wurden 3.268 Todesopfer verzeichnet, was einen Anstieg von 31 % gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2009 darstellt. Im Vergleich zu früheren Jahren und entgegen saisonaler Trends wurde während der ersten Hälfte des Jahres 2010 ein erheblicher Anstieg von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen beobachtet. Zum Teil ist dieser Anstieg auf eine Zunahme von Militäroperationen in der südlichen Region seit Februar 2010 und auf erhebliche Aktivitäten von bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen in den süd-östlichen und östlichen Gebieten Afghanistans zurückzuführen. Wie berichtet wird bleiben für den größten Anteil ziviler Todesopfer bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen verantwortlich, sowohl durch gezielte als auch durch willkürliche Angriffe (Seite 1 der Richtlinien –RL-). Innerhalb der letzten 12 Monate hat die Gewalt im Zusammenhang mit dem Konflikt in einigen Teilen Afghanistans ein so hohes Niveau erreicht, dass man von einer Situation von allgemeiner Gewalt sprechen kann. Der bewaffnete Konflikt hat sich insbesondere in den südlichen Gebieten verschärft und sich auf Gebiete ausgeweitet, welche zuvor als stabil eingeschätzt wurden (Seite 11 RL). In der ersten Hälfte des Jahres 2010 hat sich die Gesamtzahl der zivilen Todesopfer als direkte Folge des bewaffneten Konflikts im Vergleich zum Vorjahr um 31 % erhöht. Bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen waren Berichten zufolge für 72 % der zivilen Todesopfer verantwortlich, überwiegend durch Selbstmordattentate und Explosionen von improvisierten Sprengkörpern. Obwohl sowohl ISAF als auch die Taliban Zusicherungen gemacht haben, zivile Todesopfer zu vermeiden, steigt die Zahl der zivilen Todesopfer weiter an. In der südlichen Region hat die Zahl ziviler Todesopfer innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres 2010 um 43

- 18 -

% zugenommen und in der süd-östlichen um 24 %. Eine weitere Analyse von UNHCR über berichtete Vorfälle von zivilen Opfern während eines Zeitraumes vom 1. Juli bis 8. Oktober 2010 zeigt, dass die am meisten von willkürlicher konfliktbezogener Gewalt betroffenen Provinzen Helmand und **Kandahar** in der südlichen Region und Kundus in der nord-östlichen Region sind (Seite 12 RL). Während der ersten sechs Monate des Jahres 2010 sind über 50 % aller sicherheitsrelevanten Zwischenfälle im Land auf die südlichen und süd-östlichen Regionen entfallen (Seite 12 RL). Konkret schätzt UNHCR die Situation in Helmand, **Kandahar**, Kunar und in Teilen der Provinzen Ghazni und Khost auf Grund der so hohen (i) Zahl von zivilen Todesopfern, (ii) Häufigkeit sicherheitsrelevanter Zwischenfälle und (iii) Anzahl von Personen, die auf Grund des bewaffneten Konflikts vertrieben wurden, nach Informationen, die UNHCR zum jetzigen Zeitpunkt bekannt sind und zur Verfügung stehen, als eine Situation allgemeiner Gewalt („generalized violence“) ein (Seite 13 RL). Diese Feststellungen zur aktuellen Sicherheitslage in Afghanistan hat UNHCR in seiner Stellungnahme an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 11. November 2011 (Az.: 6 A 11048/10.OVG) nochmals bestätigt.

Auch nach dem Bericht der D-A-CH Kooperation Asylwesen von März 2011 über die Sicherheitslage in Afghanistan unter speziellem Vergleich zweier afghanischer Provinzen (Ghazni und Nangarhar) und den pakistanischen Stammesgebieten gibt die sich in den letzten Jahren verschlechternde Sicherheitslage in Afghanistan Anlass zur Sorge. Bis Ende Juni 2010 betrug die Steigerung an zivilen Opfern (tote und verwundete Zivilisten) 3120 % im Vergleich zum ersten Halbjahr 2009. Generell nahm die Gewalt in Afghanistan im Jahresvergleich um 64 % weiter zu (Seite 3). Der Schwerpunkt der Kampfhandlungen liegt dabei im Süden und Osten des Landes, wobei sich auch im Norden die Berichte über Angriffe und Anschläge der Taliban mehren.

Zu einer entsprechenden Beurteilung der Sicherheitslage gelangt ebenfalls die UK Border Agency in ihrem Country of Origin Information (COI) Report über Afghanistan vom 11. November 2011. Danach hat es nach einem in Bezug genommenen Bericht des Generalsekretärs der vereinten Nationen vom 21. September 2011 in den ersten 8 Monaten des Jahres 2011 im Schnitt 2.108 sicherheitsrelevante Vorfälle gegeben. Gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahr stellt dies einen Anstieg von 39 % dar. Dabei waren der südliche und der süd-östliche Teil Afghanistans, insbesondere die

- 19 -

Umgebung um die Stadt **Kandahar** weiterhin der Schwerpunkt der militärischen Aktivitäten. Dort fanden etwa zwei Drittel aller Vorfälle statt (Ziffer 8.03). UNAMA dokumentiert 1.462 getötete Zivilisten in den ersten 6 Monaten des Jahres 2011, einen Anstieg von 15 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2010. Dabei waren 80 % der zivilen Todesfälle in der ersten Hälfte des Jahres 2011 auf regierungsfeindliche Gruppen zurückzuführen; eine Steigerung von 28 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum (Ziffer 8.12).

Angesichts dieser übereinstimmenden Beurteilungen weist der in der Provinz Kandahar stattfindende innerstaatliche Konflikt unter Zugrundelegung der vorgenannten Kriterien zur Überzeugung des Gerichts ein so hohes Niveau willkürlicher Gewalt mit einer so hohen Gefahrendichte für die dortige Zivilbevölkerung auf, dass der Kläger auch ohne gefahrerhöhende Umstände in seiner Person im Falle einer Rückkehr tatsächlich Gefahr liefe, dort allein als Zivilperson einer ernsthaften Bedrohung an Leib oder Leben ausgesetzt zu sein. Diese Einschätzung belegt auch der Bericht des Afghanistan NGO Safety Office (ANSO) vom zweiten Quartal 2011. Danach sind allein in den ersten sechs Monaten des Jahres 2011 1.856 Zivilisten getötet worden. Die Provinz Kandahar war mit 724 Angriffen im ersten Halbjahr 2011 neben Helmand (1430) und Ghazni (743) eine der Provinzen, in der sich die meisten Angriffe der regierungsfeindlichen Gruppen ereignen. Dies bedeutet also im Schnitt etwa 4 Anschläge pro Tag. Gegenüber dem zweiten Quartal 2009 liegt eine Steigerung um 79 % vor. Im Jahr 2010 fanden in der Provinz Kandahar 1.162 Angriffe Aufständischer statt. Diese Zahl wurde in diesem Zeitraum nur in den Provinzen Helmand (1.540) und Kunar (1.457) übertroffen. ANSO stuft die Provinz Kandahar wegen der Häufigkeit der täglichen Angriffe von regierungsfeindlichen Gruppen als „extremely insecure“ (äußerst unsicher) ein. Hinzu kommen, die in den südlichen Landesteilen überdurchschnittlich zahlreichen Einsätze der US-, ISAF und Regierungskräfte, die ebenfalls häufig zu zivilen Opfern führen. UNAMA (Civilian Casualty Data 2008-2010) berichtet von 1.310 getöteten Zivilisten in der Südregion im Verhältnis zu 2777 Toten bezogen auf Gesamt-Afghanistan. Bezogen auf den Distrikt Spin Buldak ist bekannt, dass Anfang Januar 2011 ein Selbstmordattentäter in einem öffentlichen Badehaus der Stadt Spin Buldak nach offiziellen Angaben 17 Menschen getötet und 23 weitere verletzt hat.

Vgl. Spiegel Online vom 07. Januar 2011

- 20 -

Angesichts dieser hohen Anschlagdichte in der Provinz Kandahar und der Zahl der getöteten und verletzten Zivilisten {deren Dunkelziffer nach der Schilderung des Gutachters Dr. Danesch im Verfahren des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 25. August 2011 – 8 A 1659/10.A -) deutlich höher ist als die von den von unabhängigen Organisationen abgegebenen Zahlen} steht für das Gericht unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials und der Berichte zur Sicherheitslage fest, dass der Konflikt in der Provinz Kandahar eine so hohe Gefahrendichte willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung erreicht, dass jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dieser Region jederzeit mit einer nicht mehr zu vernachlässigenden Wahrscheinlichkeit einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt ist.

Vgl. ebenso für die Provinz Kandahar: VG Schleswig, Urteil vom 22. April 2010, 12 A 137/09.

Der Kläger kann schließlich nicht gemäß § 60 Abs. 11 i.V.m. Art. 8 Qualitätsrichtlinie auf einen internen Schutz in einem anderen Teil seines Herkunftslandes Afghanistan verwiesen werden. Nach Art. 8 Abs. 1 QRL benötigt ein Antragsteller keinen internationalen Schutz, sofern in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Landesteil diese Voraussetzungen erfüllt, sind nach Absatz 2 die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen. Von dem Betroffenen kann nur dann vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil aufhalte, wenn er am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, d. h. es muss jedenfalls in tatsächlicher Hinsicht dort das Existenzminimum gewährleistet sein, was er unter persönlich zumutbaren Bemühungen sichern können muss. Das gilt auch wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Mai 2008 – 10 C 11.07 –, NVwZ 2008, 1246 und vom 24 Juni 2008 a. a. O..

Nach Einschätzung des UNHCR kommt eine interne Schutzalternative grundsätzlich nur dann als zumutbare Alternative in Betracht, wenn Schutz durch die eigene

- 21 -

erweiterte Familie, durch die Gemeinschaft oder durch den Stamm des Betroffenen in dem für die Neuansiedlung vorgesehenem Gebiet gewährleistet ist. Alleinstehende Männer und Kernfamilien können unter gewissen Umständen ohne Unterstützung von Familie oder Gemeinschaft in städtischen und semi-urbanen Gegenden mit entwickelter Infrastruktur und unter effektiver Kontrolle der Regierung leben.

UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender (zusammenfassende Übersetzung), 24. März 2011, S. 14 f.

Für das Auswärtige Amt (AA) hängt die Möglichkeit des Ausweichens einer Person vor möglicher Gefährdung auf andere Landesteile maßgeblich von dem Grad der sozialen Vernetzung sowie der Verwurzelung im Familienverband oder Ethnie ab.

AA, Lagebericht vom 9. Februar 2011, S. 26.

Nach der Schweizerischen Flüchtlingshilfe bildet die Familien- und Gemeindestruktur in Afghanistan auch heute noch das wichtigste Netz für Sicherheit und das ökonomische Überleben. Ohne diese ist ein Überleben kaum möglich.

Afghanistan: Update vom 23. August 2011, S. 20

Diese Voraussetzungen sind für den Kläger in anderen landesteilen Afghanistans, insbesondere in dem wohl allein für einen internen Schutz in Frage kommenden Bereich der Hauptstadt Kabul angesichts der dortigen katastrophalen Versorgungslage, der angespannten Arbeitssituation, der Tatsache, dass der aus der Provinz Kandahar stammende Kläger keine Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten in Kabul hat und er dort nach seinen Angaben auf keine familiäre- oder stammesbezogene Verbindungen zugrückgreifen kann, nicht gegeben.

Da es sich bei dem unionsrechtlichen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG als auch bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG sich jeweils um einen Streitgegenstand handelt, ist wegen der Feststellung des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Feststellung in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids, dass Abschiebungsverbote

- 22 -

nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen, aufzuheben.

Aufgrund der positiven Entscheidung über das Vorliegen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist auch die unter Ziffer 4 des Bescheids erfolgte Zielstaatsbezeichnung Afghanistan in der Abschiebungsandrohung aufzuheben.

Einer Entscheidung über den Antrag auf Vorlage des Verfahrens zum Europäischen Gerichtshof zur Klärung der Frage der Voraussetzungen der inländischen Fluchtalternative des § 8 QRL bedurfte es deswegen nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Ab-

- 23 -

kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Paffrath

Ausgefertigt



VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamteter der Geschäftsstelle